

A n t r a g

481 Kom.-

der Abgeordneten Bernkopf, Bieder, Binder, Birner, Blabolil, Dr. Brezovszky, Fürst, Fux, Gruber, Jirkovsky, Kaiser, Kosler, Krendl, Krenn, Lechner, Leichtfried, Pospischil, Prigl, Stangl, Sulzer, Thomschitz, Tribaumer, Wedl, Wiesmayr und Zauner, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Regelung nachbarschaftlicher Hilfeleistungen innerhalb von Gemeinden (NÖ Nachbarschaftshilfegesetz).

Das Bundes-Verfassungsgesetz bezeichnet in seinem Art. 116 Abs. 1 die Gemeinde als Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Gleichzeitig wird ihr auch die Funktion eines Verwaltungssprengels zugeordnet. Die Entwicklung der Kommunalpolitik im letzten Jahrzehnt hat gezeigt, daß die Gemeinde unter den geänderten gesellschaftlichen Bedingungen immer mehr reale Leistungen der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung erbringen muß. Das bedingt die Forderung von namhaften Kommunalpolitikern, diese Leistungen nicht nur in der Absicht zu erbringen, dem Einzelnen das Leben in der Gemeinde bequemer zu gestalten, sondern das Zusammenleben innerhalb des Gemeinwesens zu vermenschlichen. Eine wesentliche Aufgabe dieses unter dem Begriff "Sozialgemeinde" zusammengefaßten Leitsatzes für die Gemeindepolitik ist die gemeindliche Hilfe für einzelne Gemeindemitglieder zur Bewältigung besonderer Existenzprobleme. Diese Forderung sowie der Wunsch, mehr Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen, kann nur dann erfüllt werden, wenn für die Gemeinde nicht nur zusätzliche finanzielle Mittel erschlossen werden, sondern auch die Möglichkeit der Heranziehung des Einzelnen zur freiwilligen Mitarbeit im Interesse beider Partner rechtlich und wirtschaftlich abgesichert wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht dieser Forderung dadurch, daß er den Begriff "Nachbarschaftshilfe" in der freiwilligen, unentgeltlichen und in eigener Verantwortung erfolgten Mitarbeit an der Bewältigung von Gemeindeproblemen

definiert. Da die Mitarbeit mit dem Risiko einer physischen und finanziellen Schädigung verbunden ist, sind die Partner, das ist der Einzelne und die Gemeinde, durch Abschluß einer Versicherung vor den Folgen zu schützen. Da auch das Land in der Bewältigung vieler gemeindlicher Aufgaben in Form der Selbsthilfe durch die Gemeindebürger interessiert sein muß, wird nach dem vorliegenden Entwurf zu den Kosten der Versicherung ein Landesbeitrag bis zur Hälfte gefordert. Die aus dem Abschluß der Versicherung entstehende Belastung der Gemeinden und des Landes kann in Grenzen gehalten werden, weil nach den eingeholten Kostenvoranschlägen zweier Versicherungsunternehmen die Unfallversicherung mit den Mindestsätzen der KFZ-Haftpflichtversicherung von S 2,400.000,- für Tod und Invalidität und S 60.000,- für Heilkosten und eine Haftpflichtversicherung mit den Regeldeckungssummen S 480.000,- für Sachschäden, S 4,800.000,- für Personengesamtschäden und S 1,200.000,- für Personenschäden eine Prämie von S 54,60 pro Versicherten erfordert. Die Jahresprämie könnte sich auf S 40,80 pro Versicherten reduzieren, wenn die Übernahme der Heilkosten ausgeschlossen wird.

Unter Berücksichtigung der Forderung, daß ein Kostenbeitrag des Landes zu den abzuschließenden Versicherungen auf 1 % der Einwohner des Landes beschränkt ist, beträgt die Jahresversicherungssumme zwischen S 570.000,- und 770.000,- und damit die Landesleistung höchstens S 385.000,-.

Die Zuständigkeit zur Regelung dieser Materie durch den Hohen Landtag ist gegeben, weil es sich um eine Angelegenheit handelt, die nach Art. 15 B.-VG. in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Entwurf eines Gesetzes über die Regelung nachbarschaftlicher Hilfeleistungen innerhalb der Gemeinden (NÖ Nachbarschaftshilfegesetz) wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzesentwurf dem Kommunalausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.